

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, 19. Februar 2024

Geschäftszahl: 2023-0.783.647

Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschulgesetz 2005 – HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, das Fachhochschulgesetz – FHG und das Privathochschulgesetz – PrivHG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden und wurde auf der Website des Parlaments hochgeladen.

Allgemeine Bemerkungen

Diese Stellungnahme befasst sich mit den **Änderungen in der Lehrer_innenbildung**, die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommen werden. Die ÖH begrüßt das Reformbestreben der Bundesregierung, die Lehramtsstudien in Österreich zu attraktivieren, studierendenfreundlicher zu gestalten und praxisnäher auszurichten. Es muss allerdings angemerkt werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf langfristige und nachhaltige Reformen vermisst, die nicht nur auf die Schließung derzeit vorhandener Lücken und die kurzfristige Bekämpfung des Lehrpersonenmangels abzielen.

Des Weiteren wird kritisch festgehalten, dass noch kein Gesetzesentwurf zur Novelle des Lehrer_innendienstrechts vorliegt und somit ein Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Studien- und Dienstrecht müssen zeitgleich novelliert werden, um Widersprüche (beispielsweise in Hinblick auf die Studiendauer) unbedingt zu vermeiden. Die ÖH hielte es für begrüßenswert, die angekündigten Reformen im Dienstrecht gemeinsam mit dem Studienrecht begutachten zu können, und gibt zu den Vorschlägen bezüglich der Dienstrechtsnovelle Folgendes zu bedenken:

- Die ÖH begrüßt die Bestrebungen, Studierende im Schuldienst zu entlasten. Grundsätzlich wird eine Höchstgrenze für die Lehrverpflichtung von Studierenden positiv bewertet, allerdings geht diese insbesondere an der Lebensrealität von vielen Masterstudierenden vorbei. Eine Berücksichtigung der finanziellen Situation von Studierenden durch Ausnahmeregelungen und die Einführung von Stipendien ist dringend notwendig.

- Das vorgeschlagene Verbot des fachfremden Unterrichtens und der Klassenführung durch Lehramtsstudierende wird grundsätzlich begrüßt. Zweiteres muss jedenfalls für Studierende des Masterstudiums Primarstufe aufgeweicht werden.
- Die ÖH fordert den gesetzlichen Erlass der Studienbeiträge für Lehramtsstudierende im Schuldienst sowie eine Gehaltseinstufung auf der Höhe von Quereinsteiger_innen mit 95% des Regelgehalts.
- Viele Lehramtsstudierende, die seit 2016 ein Lehramtsstudium der Sekundarstufe begonnen haben und mindestens 12 Semester für den Masterabschluss studieren mussten, verlieren nun im Vergleich zu den Generationen vor und nach ihnen ein volles Jahr in der Pensionsversicherung sowie ein Jahresgehalt. Die ÖH fordert eine angemessene Entschädigung für betroffene Personen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Universitätsgesetz 2002 - UG

Zu § 51 Abs 2 Z 5f

Die ÖH begrüßt die Einführung einer Definition für ein professionsbegleitendes Lehramtsstudium. Um die Professionsbegleitung tatsächlich gewährleisten zu können, braucht es allerdings konkretere gesetzliche Rahmenvorgaben, die ein solches Studium erfüllen muss (zB verpflichtendes Lehrveranstaltungsangebot am Nachmittag und Abend).

Zu § 54 Abs 3

Die ÖH begrüßt im Sinne einer Vereinheitlichung, Attraktivierung und besseren Vergleichbarkeit die Verkürzung des Bachelorstudiums Sekundarstufe von 240 ECTS auf 180 ECTS. Die Curricularkommissionen und Verbände werden angehalten, die Verkürzung der Studiendauer ECTS-gerecht zu gestalten. Des Weiteren ist es unerlässlich, die Qualität des Studiums hochzuhalten und Studierenden den Erwerb des notwendigen Wissens und der notwendigen Kompetenzen für den Lehrberuf zu garantieren. Oberstes Ziel bleibt für die ÖH eine qualitativ hochwertige, praxisnahe, gesellschaftsfähige und kritische (Aus-)Bildung von Lehramtsstudierenden und nicht die akute Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.

Zu § 54 Abs 5

Die ÖH begrüßt die Einführung von Deutsch als Zweitsprache als verpflichtend anzubietende Spezialisierung.

Für Bachelorstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die als Fächerbündel (Allgemeinbildung) mit 210 ECTS angeboten werden, ist dringend eine Klarstellung geboten, ob es sich hierbei um ordentliche oder außerordentliche Studien handelt. Weiters fordert die ÖH gesetzliche Rahmenvorgaben für die ECTS-Verteilung je Unterrichtsfach in einem Fächerbündel, da durch den Wegfall der Kohärenz in § 51 Abs 2 Z 5d nun jegliche Kombination als Fächerbündel angeboten werden kann. Die ÖH sieht die Möglichkeit kritisch, dass beispielsweise Personen mit 20 ECTS Mathematik im Fächerbündel genauso Mathematik unterrichten dürfen, wie Personen, die Mathematik als eins von zwei Unterrichtsfächern studiert haben.

Die ÖH fordert dringlichst eine Umformulierung des letzten Satzes: „Das Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) muss auch als professionsbegleitendes Lehramtsstudium angeboten werden.“ Um Junglehrer_innen langfristig im Beruf zu halten, sie zu entlasten und auf ihre Lebensbedingungen adäquat einzugehen, ist das verpflichtende Angebot von berufs begleitenden Masterstudien im Lehramt unumgänglich.

Zu § 63a Abs 8

Die Möglichkeit der Ausweitung von Zugangsbeschränkungen auf alle Master- und Doktoratsstudien wird insbesondere auch in Hinblick auf die Lehramtsstudien von Seiten der ÖH klar abgelehnt. Lehramtsstudien haben bereits im Bachelorstudium ein (ebenso zu kritisierendes) Aufnahmeverfahren. Außerdem besteht für Lehrpersonen eine dienstrechtlich vorgesehene Masterpflicht innerhalb von 8 Jahren ab erstmaliger Anstellung beziehungsweise Beendigung der Ausbildungsphase. Eine mögliche Beschränkung der Studienanfänger_innenzahl im Master Lehramt würde daher einen gravierenden Einschnitt in die Lebensplanung und -gestaltung von Lehramtsstudierenden bedeuten, der dringlichst vermieden werden muss. Der sich durch die vorliegende Formulierung eröffnende massive Interpretationsspielraum würde beispielsweise auch das Verlangen einer gewissen Unterrichtstätigkeit als „ausreichende Kenntnis“ und somit Zulassungsvoraussetzung für den Master Lehramt rechtfertigen. Allein aus diesen nur die Lehramtsstudien betreffenden Gründen fordert die ÖH eine Zurücknahme dieser Änderung.

Zu § 66 Abs 1

Die ÖH begrüßt den Entfall der Studieneingangs- und Orientierungsphase für die verpflichtend berufsbegleitend anzubietenden Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung). Es wird darüber hinaus angemerkt, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase bei Studien mit Aufnahmeverfahren wenig sinnvoll ist und daher in allen Lehramtsstudien entfallen sollte.

Zu § 143 Abs 93

Die ÖH sieht die Festsetzung des 30. Juni 2025 als letztes Datum für die Erlassung der neuen Curricula als äußerst unrealistische Zeitvorgabe. Die komplexen Lehramtsstudienpläne bis dahin in den Verbänden unter Einbeziehung aller relevanter Gremien und Stakeholder_innen fertigzustellen, scheint nicht möglich. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Qualität der Lehrer_innenbildung oberste Priorität und gesellschaftliche Wichtigkeit hat und nicht unter kurzfristigen politischen Maßnahmen leiden darf. Die ÖH fordert daher eine Änderung dieser Frist auf frühestens 30. Juni 2026.

Die ÖH bittet um Klarstellung, warum der Stichtag zur Aufnahme von Studierenden in die jetzt geltenden Studienpläne mit 30. September 2025 festgelegt wird. Da die Zulassungsfrist für das Wintersemester 2025/26 bis 31. Oktober 2025 läuft, können sich hier Zwischenfälle mit ungeklärter Handhabung ergeben.

Die ÖH begrüßt die Übergangsregelung für jene Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2025 innerhalb von acht Semestern ihre Studien in der jetzt geltenden Fassung abschließen können. Sehr kritisch anzumerken ist die fehlende Regelung für Absolvent_innen des 240 ECTS Bachelors, die nach Abschluss nur noch das neue Masterstudium anfangen können und somit noch ein weiteres Jahr länger studieren müssen. Die ÖH fordert die Festlegung eines Stichtages für diese Fälle, der konsequenterweise acht Semester nach dem 1. Oktober 2025, also am 1. Oktober 2029, liegt.

Hochschulgesetz 2005 - HG

Zu §§ 35, 38 Abs 2a und 2b, 41 Abs 1, 80 Abs 24

Die Ausführungen zu den o.a. inhaltlich entsprechenden Änderungen im UG sind zu beachten.

Zu § 38 Abs 1

Die ÖH begrüßt im Sinne einer Vereinheitlichung, Attraktivierung und besseren Vergleichbarkeit die Verkürzung der Studiendauer in den Bachelorstudien auf 180 ECTS und die Verlängerung der Studiendauer in den Masterstudien auf 120 ECTS. Die Curricularkommissionen werden angehalten, die Veränderungen der Studiendauer ECTS-gerecht zu gestalten. Insbesondere möchte die ÖH kritisch auf den Umstand hinweisen, dass bei lediglichem „Verschieben“ von Bachelor-Lehrveranstaltungen in den Masterstudienplan große Probleme für Studierende auftreten können, die diese Lehrveranstaltung im Bachelor bereits absolviert haben, aber sich im Master nicht anrechnen lassen können und somit doppelt besuchen müssen. Für diese Fälle sollten Pauschalbestimmungen in die neuen Curricula aufgenommen werden, welche Bachelor-Lehrveranstaltungen im dazugehörigen Masterstudium anrechenbar sind.

Zu § 38 Abs 2

Die ÖH lehnt Schwerpunkte mit einem Umfang von 60 ECTS, die auf den Bachelor und Master mit jeweils 30 ECTS aufgeteilt werden, ab. Da Lebensgestaltungen und -planungen nicht linear verlaufen und die Fortführung eines Schwerpunkts nicht immer garantiert werden kann, muss der Abschluss eines Schwerpunkts innerhalb eines Studienniveaus möglich sein. Die verpflichtende Gliederung von Wahl- und Vertiefungsfächern in Module von jeweils 10 ECTS schränkt die Hochschulen in ihrer Curricula-Erstellung erheblich ein.

Zu § 38c Abs 5

Die ÖH begrüßt grundsätzlich die Schaffung von Möglichkeiten zur Erweiterung der Lehrbefähigung, ersucht jedoch um Klarstellung, was mit „angrenzendem Altersbereich“ genau gemeint ist.

Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

Allgemein sei darauf hingewiesen, dass die Rahmenvorgaben auch dem UG angehängt werden sollten, um dort für die Lehramtsstudien zu gelten.

Die ÖH bittet um Konkretisierung der Begriffe „pädagogisch-praktische Studien“ und „begleitete Praxis“, da ohne nähere Definition die Ausgestaltung der Praxisanteile in den Lehramtsstudien nicht bewertet werden kann.

Die ÖH weist kritisch darauf hin, dass in den Lehramtsstudien Bachelor Sekundarstufe die Fachwissenschaften und Fachdidaktik überproportional gekürzt werden. Diese bilden die essenzielle Grundlage für unterrichtliches Handeln und kommen laut den Ergebnissen der neuesten Junglehrer_innenbefragung durch Peter Hajek bereits in den jetzigen Studienplänen zu kurz.

Im Namen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft:

Nina Mathies

Vorsitzende

Sarah Rossmann

1. stellvertretende Vorsitzende

Simon Neuhold

2. stellvertretender Vorsitzender

Tamara Schulz

Referentin für pädagogische Angelegenheiten